

RSoW

Belehrung
über die Rechte und Pflichten der Person, gegen die ein Bestrafungsantrag aufgrund einer berechtigten Grundlage erstellt werden kann

die Person, gegen die ein Bestrafungsantrag aufgrund einer berechtigten Grundlage erstellt werden kann, hat das Recht:

- den Einwand kennenzulernen (Art. 54 § 6 OWiG);
- Erklärungen abzugeben (Art. 54 § 6 OWiG);
- die Abgabe der Erklärungen zu verweigern (Art. 54 § 6 OWiG);
- Erklärungen der zuständigen Behörde innerhalb von 7 Tagen nach dem Absehen von der Vernehmung zuzuschicken, falls die Vernehmung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre (54 § 7 OWiG);
- auf Verteidigung, darunter das Recht, die Hilfe eines Verteidigers zu nutzen (4 § 2 OWiG);
- Beweisanträge einzureichen (Art. 54 § 6 OWiG);
- schriftliche Erklärung einzureichen (Art. 40 OWiG);
- einen Antrag an die Behörde, die die Aufklärungsmaßnahmen durchführt, zu stellen, die Rechtssache an eine Institution oder eine bevollmächtigte Person zur Durchführung des Mediationsverfahrens weiterzuleiten. Die Teilnahme an einem Mediationsverfahren ist freiwillig und die Erlaubnis zu seiner Durchführung kann bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens zurückgezogen werden (Art. 54 § 9 OWiG i.V.m. Art. 23a StPO);
- Akte der Aufklärungsmaßnahmen zu überprüfen, Abschriften oder Kopien zu erstellen und beglaubigte Abschriften oder Kopien entgeltlich zu erhalten (Art. 38 § 1 OWiG i.V.m. Art. 156 § 5 StPO).

die Person, gegen die ein Bestrafungsantrag aufgrund einer berechtigten Grundlage erstellt werden kann, hat die Pflicht:

- eine Anschrift als Zustellanschrift im Land zu benennen, falls diese Anschrift nicht angegeben wird, gilt das Schriftstück, das unter der letzten bekannten Anschrift im Land zur Post gegeben wird oder wenn es keine Anschrift gibt, das Schriftstück, das den Vorgangsakten beigelegt wird, als zugestellt, (Art. 38 § 2 OWiG);
- sich einer Außenbeobachtung des Körpers und anderen Untersuchungen, die nicht mit einer Körperintegritätsverletzung und mit einer Durchführung ärztlicher Eingriffe am Körper verbunden sind zu unterziehen, mit Ausnahme von chirurgischen Eingriffen, insbesondere deren, die der Blut-, Haar- und Sekretentnahme dienen, und darüber hinaus sich fotografieren lassen, sich den Fingerabdrücken, und der Gegenüberstellung den anderen Personen zu unterziehen (Art. 54 § 5 OWiG i.V.m. Art. 74 § 3 und Art. 308 § 1 StPO).

Die Person, die nach dem in Art. 54 § 6 OWiG vorgesehenen Verfahren verneht wurde, ist verpflichtet, die Behörde, die die Aufklärungsmaßnahmen durchführt, über jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes, der länger als 7 Tage dauert, zu informieren, und sich auf Anfrage dieser Behörde unter Androhung der Festnahme und Zwangsvorführung zu melden (Art. 54 § 6a OWiG).

Die vorliegende Belehrung habe ich vor der ersten Vernehmung am* erhalten. /
wurde der Person am* geschickt, gegen die ein Bestrafungsantrag aufgrund einer berechtigten Grundlage erstellt werden kann.

lesbare Unterschrift des Beamten

* Nichtzutreffendes streichen oder ergänzen.

lesbare Unterschrift des Belehrten